



Cannabis vor Gericht

Tel: 0049 (030) 447 166 53

Fax: 0049 (030) 447 166 54

Mail: info@hanfverband.de<http://hanfverband.de>

Cannabis vor Gericht

Seit Jahren gibt es Bemühungen die Legalisierung von Cannabis vor Deutschen Gerichte zu erzwingen. Die Argumente sind dabei so unterschiedlich wie es Hanfkonsumenten sind. Sie reichen von "freier Religionsausübung", bis zu einem allgemeinen "Recht auf Rausch".

Aber auch andere Verfahren beeinflussen das Leben eines jeden Hanffreundes. So ist z.B. die Führerscheinproblematik interessant auch für Nicht-Konsumenten.

Die folgenden Seiten sollen einen Überblick über bisherige und aktuelle Verfahren geben. Insbesondere wird dabei auf die Gründe für Scheitern oder Erfolg der Bemühungen eingegangen. Dies soll in zukünftigen Verfahren Fehler vermeiden helfen.

Die Cannabis-Entscheidung von 1990

Die so genannte "Cannabis- Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts stellt die erste Umfassende Beschäftigung des höchsten deutschen Gerichts mit der Cannabisfrage dar.

Die Entscheidung: [Die Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#)

In diesem vom Landgericht Lübeck an das BVerfG überwiesenen Fall, geht es um eine Frau, die ihrem Ehemann 1,12g Haschisch mit ins Gefängnis brachte und deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt wurde. Der Berufungsrichter ließ daraufhin das BtMG (soweit es Hanf betrifft) auf Verfassungskonformität hin überprüfen. Er sah hierin einen Verstoß gegen das Übermaß-Verbot.

"Bei zusammenfassender Bewertung der getroffenen Feststellungen seien sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Alkohol und Cannabisprodukten schlechterdings nicht mehr erkennbar. Diese verstoße gegen das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, daß die willkürliche Differenzierung zu unterschiedlicher Strafbarkeit führe."

Eine Gleichbehandlung von Alkohol und Cannabis lehnte das BVerfG jedoch ab. "Es stelle im verfassungsrechtlichen Sinn kein "Unrecht" dar, wenn der Gesetzgeber darauf verzichte, den Umgang mit Alkohol durch ein strafbewehrtes Verbot zu kontrollieren." "...wenn der Ge-



setzgeber schon eine so gefährliche Droge wie Alkohol zulasse, so sei er nicht gezwungen, weitere gefährliche Drogen gleichfalls freizugeben."

Bemerkenswert ist die Entscheidung vor allem, weil sie die dem BtMG zuerkennt, es würde die Volksgesundheit schützen wollen. Dieses "schützenswerte Gut" existiert jedoch in deutschen Gesetzen gar nicht. Vielmehr ist das Gericht bemüht wegen mangelnder konkreter Gefährdung des Einzelnen durch Cannabis eine neue abstrakte Gefährdung der Gesellschaft zu erzeugen.

"Zur Erreichung dieses Zwecks stellt der Gesetzgeber nicht nur Verhaltensweisen unter Strafe, die unmittelbar für die Gesundheit Einzelner gefährlich sind. Vielmehr geht es um die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens in einer Weise, die es von sozialschädlichen Wirkungen des Umgangs mit Drogen freihält, wie sie auch von der so genannten weichen Droge Cannabis ausgehen".

Erstmals werden im Urteil von 1990 nachweislich falsche Argumente herangeführt um das Cannabisverbot zu begründen. So fand z.B. die Einstiegsdrogentheorie Einzug in die deutsche Rechtslehre.

"Durch sie (Cannabis) werden insbesondere Jugendliche an Rauschmittel herangeführt; ihre Gewöhnung an berauschende Mittel wird gefördert."

Das "Geringe-Menge" - Urteil von 1994

Im Jahr 1994 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Frage der Strafbarkeit von Cannabis. Die Argumentation des Gerichts ist schon deshalb lesenswert, weil sich die Richter die Mühe gaben, umfassend zu Recherchieren. So wurden u. a. das Bundesgesundheitsministerium und unabhängige Sachverständige gehört.

Die Entscheidung: [Das Geringe- Menge- Urteil](#)

Das Urteil ist jedoch aus anderem Grund im Gedächtnis verblieben. Das BVerfG weist darauf hin, dass auch wenn das Gesetz im Großen und Ganzen verfassungsgemäß sei, können einzelne Vorschriften gegen das Übermaßverbot widersprechen. Insbesondere nennt die Entscheidung Fälle, in denen geringe Mengen an Betäubungsmitteln ausschließlich zum Eigenbedarf erworben/besessen werden.

"Allerdings kann gerade in diesen Fällen das Maß der von der einzelnen Tat ausgehenden Rechtsgütergefährdung und der individuellen Schuld gering sein. Das gilt zumal dann, wenn Cannabisprodukte lediglich in kleinen Mengen zum gelegentlichen Eigenverbrauch erworben und besessen werden."

Seit diesem Tag gibt es in Deutschland eine rege Diskussion über die Fragen:

1. Wie viel ist "eine geringe Menge"?
2. Gibt es eine Ungleichbehandlung (Nord-Süd-Gefälle) bei der Einstellungspraxis?



Noch heute wird ob dieser Fragen heftig gestritten, auch weil eine klärende Entscheidung vor dem Verfassungsgericht bisher nicht zustande kam.

[Mehr Informationen zur "Geringen Menge" vom Verein für Drogenpolitik](#)

Cannabis als Medizin

In diesem Verfahren wollten die acht Beschwerdeführer erreichen, dass sie Cannabis zur Linderung ihrer medizinischen Probleme anbauen/besitzen/konsumieren dürfen. Obwohl die Beschwerde wegen mangelnder Ausschöpfung des Rechtsweges nicht zugelassen wurde, ist sie dennoch wichtig.

Die Entscheidung: [Urteil über Cannabis als Medizin](#)

"Die Kammer hat darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer eine Erlaubnis zum straf-freien Konsum auf der Grundlage des BtMG beantragen könnten. Ein solcher Antrag ist nicht von vornherein aussichtslos, weil die medizinische Versorgung der Bevölkerung auch ein öffentlicher Zweck ist, der im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis rechtfertigen kann."

Das Gericht ging also davon aus, dass Cannabis prinzipiell geeignet wäre, zumindest bestimmten Personen medizinische Vorteile zu bringen.

Die daraufhin beantragten Erlaubnisse gab es von den zuständigen Stellen natürlich nicht. Der daran folgende Rechtsstreit um diese Erlaubnis dauert bis heute an.

Die aktuelle Entwicklung im Fall:

[ACM-Newsletter vom 13.03.2004](#)

Einen guten Überblick über die Verwendung von Cannabis als Medizin findet man unter:

[Webseite der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin \(I.A.C.M. e.V.\)](#)

Cannabisgebrauch aus religiösen Gründen

Dieses Verfahren, dass vom bekannten Liedermacher Hans Söllner betrieben wurde, verfolgte einen neuen Ansatz. Söllner beanspruchte als bekennender Rasta Religions-freiheit. Es sei teil seiner Rastazeremonien "heiliges Kraut", eben Cannabis zu rauchen. Deshalb forderte er die Genehmigung seinen Bedarf selbst anbauen zu dürfen.

Die Entscheidung: [Urteil zum religiösen Gebrauch von Cannabis](#)

Das Bundesverwaltungsgericht weiß die Klage jedoch zurück, da kein öffentliches Interesse bestehe. Außerdem sah man die Gefahr ein dem Kläger folgendes Urteil könne "in der Öffentlichkeit als Hinweis auf einen einfachen Weg zum legalen Cannabisgenuss verstanden werden". Die Religionsfreiheit des Einzelnen müsse hinter der "Volksgesundheit" zurückstehen.



Das BVerwG weist außerdem darauf hin, dass in Fällen von bloßem Eigenbedarf sowieso "keine Strafverfolgung drohe". "Das Bundesverfassungsgericht hat sogar die Behörden aufgefordert, für die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Die Versagung der Erlaubnismöglichkeit ist mithin nicht gleichbedeutend mit der Gefahr der Bestrafung bei einer Verletzung des Anbauverbots."

Das BVerwG verkennt dabei die Realität. So sind gerade in Bayern (dem Wohnort Söllners) ein paar Pflanzen ohne Zweifel durch "Strafverfolgung bedroht".

[Homepage von Hans Söllner](#)

Kim will Kiffen

Die junge Koreanerin verträgt auf Grund eines in Asien häufigen genetischen Unterschieds nicht über die Möglichkeit Alkohol zu konsumieren.

[Homepage von Kim will Kiffen](#)

"Ich habe nichts gefunden, was gegen THC spricht, außer ein paar Gesetzen von Gestern."
Kim

"Ein einziges Glas Wein führt zu einer viele Stunden andauernden Übelkeit, Schlaflosigkeit und Temperaturerhöhung." Durch den Genuss von Cannabis gelange sie jedoch problemlos, in den angestrebten Zustand der Entspannung.

Nachdem ihr die beantragte Erlaubnis zum Besitz und Erwerb verweigert wurde begann Kim einen jahrelangen Rechtsstreit, der bis heute andauert.

Entscheidung zur Führerscheinproblematik

Wenn Strafverfolgungsbehörden Hanfkonsumenten erwischen, wird oft der Führerschein entzogen. Jahrelang war es üblich, jeglichen Besitz von Cannabis, als Tatsache anzusehen, die die Fahreignung grundsätzlich ausschließt. Auch ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr wurde allen Hanfkonsumenten unterstellt, sie können Drogenkonsum und Straßenverkehr nicht trennen. Gegen diese Praxis klagte ein Mann, dem nach 19 Jahren Fahrpraxis ohne Auffälligkeiten der Führerschein entzogen werden sollte, weil er an der Grenze mit 5 Gramm erwischt wurde.

Die Entscheidung: [Urteil zum Führerscheinentzug wegen Cannabisbesitz](#)

Der Mann sah damit eine deutliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu z.B. Alkoholkonsumenten. Schließlich sei noch nie Jemandem der Führerschein entzogen worden, weil er ein Bier transportiert. Schon die Anordnung des Drogenscreenings durch die Führerscheinstelle sei ein überharter Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte.

Deutscher Hand Verband (DHV) – Hanfverband.de

Dunckerstr. 70, 10437 Berlin | Tel: 0049 (030) 447 166 53 | Fax: 0049 (030) 447 166 54 | Mail: info@hanfverband.de



Das Bundesverfassungsgericht folgt in seiner Entscheidung weitgehend dem Kläger. Es stellt zwar fest: "Unstreitig kann Cannabiskonsum die Fahreignung im Sinne von § 15 b StVZO ausschließen." Aber es erkennt auch an, dass "nach heutiger Erkenntnis in aller Regel kein Anlass zu der Befürchtung" besteht, "dass der Konsum von Haschisch bei den Betroffenen zu einer permanenten fahreignungsrelevanten Absenkung ihrer körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit führt". Man müsse demnach davon ausgehen, dass "die Fahrtüchtigkeit einer Person im akuten Haschischrausch und während der Dauer einer mehrstündigen Abklingphase aufgehoben ist". Das bedeutet, dass nach dieser "Abklingphase" die Fahreignung wieder gegeben ist.

Auch ließ das BVerfG die "Echorausch-Theorie" nicht gelten. So genannte Flashbacks seien demnach ein Phänomen "harter Drogen". Noch nie konnte ein cannabisbezogener Echorausch als Ursache für einen Verkehrsunfall bewiesen werden.

Das Normenkontrollverfahren des Amtsgerichts Bernau

Den bisher letzten Versuch das Cannabisverbot vom höchsten deutschen Gericht prüfen zu lassen stellt der Normenkontrollantrag des Richter Müllers vom Amtsgericht Bernau dar.

Die Entscheidung: [Urteil im Verfahren des Richters Müller](#)

Schon 2002 hat Amtsrichter Müller aus Bernau eine Beschlussvorlage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, die davon ausgeht, dass das Cannabisverbot komplett verfassungswidrig ist. Da dieses Dokument zum download zur Verfügung steht und sehr ausführlich auf viele Aspekte der Verfassungswidrigkeit des Cannabisverbotes eingeht, sparen wir uns hier eigene weitere Ausführungen und verweisen auf den Text der Beschlussvorlage.

Am 09.07.2004 wies das BVerfG überraschend den Normenkontrollantrag des Richters zurück. Ohne jede Anhörung, ohne Expertenbefragung, ohne die Beteiligten zu informieren, hatte man bereits am 29.06.2004 entschieden, die Klage als "unzulässig" zurück zu weisen.

Das BVerfG argumentiert in seiner Entscheidung damit, dass der Konsum von Cannabis mit "nicht unbeträchtlichen Gefahren und Risiken" verbunden sei. Außerdem gingen "sozial-schädliche Wirkungen" "von der so genannten weichen Droge Cannabis" aus. "Durch sie werden insbesondere Jugendliche an Rauschmittel herangeführt; ihre Gewöhnung an berauschende Mittel wird gefördert."

Aber auch Richter Müller wird nicht geschont. So seien seine Darlegungen zur uneinheitlichen Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden "in sich widersprüchlich und daher nicht geeignet, die gesetzliche Konzeption in Zweifel zu ziehen". Außerdem habe er den "an eine erneute Vorlage zu stellenden besonderen Begründungsanforderungen" nicht entsprochen.

In seiner Entscheidung zeigt das BVerfG jedoch auch neue Wege auf, so fordert es eine "kri-



minalpolitische Diskussion darüber, ob eine Verminderung des Cannabiskonsums eher durch die generalpräventive Wirkung des Strafrechts oder aber durch die Freigabe von Cannabis und eine davon erhoffte Trennung der Drogenmärkte erreicht werden könne". "Gesicherte kriminologische Erkenntnisse" könnten geeignet sein, den "Gesetzgeber zu einer bestimmten Behandlung einer von Verfassungen wegen gesetzlich zu regelnden Frage zu zwingen".

Das Bundesverfassungsgericht bemüht in seiner neuesten Entscheidung "sozialschädliche Wirkungen" von Cannabis, ohne zu erkennen, dass die Kriminalisierung und Strafverfolgung von Cannabis wesentlicher, wenn nicht einziger Auslöser eben dieser "sozialschädlicher Wirkungen" ist. Schlimmer noch, es greift die längst tot geglaubte Einstiegsdrogentheorie wieder auf, obwohl diese sogar vom Bundesgesundheitsministerium als überholt erkannt wird. In seiner Entscheidung vermeidet das Bundesverfassungsgericht eine ehrliche Auseinandersetzung mit den Fakten und konstruiert lieber Formfehler als Experten an zu hören.

Der Normenkontrollantrag:

[Vorlage des Amtsgerichts Bernau \(kleiner und besser lesbar\)](#)

[Vorlage des Amtsgerichts Bernau \(Original, 7,5 MB!\)](#)

Mehr Informationen:

[Themenbereich des DHV](#)

[Informationen zum Verfahren von CannabisLegal](#)